

2. SOZIALRECHT – SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

Hochstapelei oder menschliche Würde?

Norbert Blüm ging „das Messer in der Tasche auf“. Der engagierte Bundestagsabgeordnete und Chef der CDU-Sozialausschüsse fühlte sich von einem Mann herausgefordert, der sich bei den zehnten Bitburger Gesprächen als radikaler Marktwirtschaftler vorgestellt und diesem Ruf in seinem Referat unter dem Titel „Marktwirtschaft und Sozialstaat“ auch Ehre gemacht hatte: Professor Norbert Walter vom Weltwirtschaftsinstitut Kiel. Thesen wie „der Sozialstaat ist prinzipiell der Staat unmündiger Bürger“ oder die geltende Arbeitslosenunterstützung sowie die bruttolohnbezogene Rente seien die Abkehr von der sozialen Marktwirtschaft, reizten Blüm zum Widerspruch.

Er, der kurzfristig für einen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes eingesprungen war, belebte dann mit seinen spontanen Einwänden das vom ehemaligen rheinland-pfälzischen Justizminister Theisen in die Südeifel geladene Forum aus Rechtswissenschaftlern, Richtern und Politikern. Mit Hilfe der Sozialgesetzgebung, so Blüm, sei in der Vergangenheit bitteres Elend bekämpft worden, und Gerechtigkeit lasse sich nicht über den Markt herstellen. Der Politiker hielt dem Konjunkturfachmann aus Schleswig-Holstein vor, daß eine so stark individuell geprägte Haltung eigentlich in der Forderung nach Abschaffung zum Beispiel des Erbrechts oder gar nach Abschaffung des Staates gipfeln müsse.

So weit wollte der Professor natürlich nicht gehen. Seine teils rigiden, teils aber auch kompromißbereiten Bekenntnisse, die nicht nur bei Blüm Widerspruch auslösten, sondern auch beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, Fragen provozierten, belegten aber sehr eindrucksvoll, auf welchem komplizierten Terrain sich die „Gesellschaft für Rechtspolitik“ diesmal mit ihrem Generalthema „Sozialrecht – soziale Marktwirtschaft“ gewagt hatte.

Bei den Bitburger Gesprächen hatten die Theoretiker ihre große Stunde. Der neue Direktor des Münchner Max-Planck-Instituts für Sozialrecht, Professor Hans F. Zacher: „Wer von sozialer Marktwirtschaft und Sozialrecht redet, redet an Hand zweier recht unklarer und vieldeutiger Begriffe.“ Und der von der Hochschule für Verwaltungswissenschaft aus Speyer angereiste Staatsrechtler Professor Detlef Merten bekam keinen Widerspruch, als er feststellte, daß dem Sozialstaatsprinzip nicht nur das historische Vorbild fehle, sondern auch die verfassungsrechtlichen Ausführungsbestimmungen, die ihm Prägnanz verleihen könnten. „Sozialer Rechtsstaat“, zitierte er Ernst Forsthoff, den konservativen Altmeister des Staatsrechts, „ist kein Rechtsbegriff.“

Tatsächliche oder angenommene Verstöße gegen die Prinzipien des Sozialstaats oder der sozialen Marktwirtschaft wurden dargestellt. Norbert Walter („Ich bin kein Sozialdarwinist“) reklamierte, daß bei staatlichen Dienstleistungen das marktwirtschaftliche Prinzip ständig mißachtet werde, ohne im einzelnen aber Belege zu liefern. Der Bochumer Professor Hans-Uwe Erichsen beschwor die Gefahr der unmittelbaren Manipulation des einzelnen durch den Leistungsstaat und nannte das Jugendhilfegesetz. Es werde zwar als Leistung von den Politikern verkauft, sei in Wahrheit aber ein Eingriff. Der Mainzer Verfassungsrechtler Rupp warnte vor „amorphem Umverteilungen“ in ganz großem Stil, die eben nicht nur über die

Steuern betrieben werden könnten. Aber als Merten vortrug, das Anwachsen des Sozialstaats habe in den vergangenen Jahren zu einer Bedrohung der individuellen Freiheit geführt, da gab es keine besondere Zustimmung – als ob das alles schon Binsenwahrheiten seien.

Zwei Fragen standen im Mittelpunkt der Debatten: 1. Soll man Sozialrecht ins Grundgesetz aufnehmen?, und 2. Wo liegen die Grenzen des Sozialstaats? Der Bonner Jurist Professor Josef Isensee artikulierte den „auffälligen Kontrast zwischen der Anerkennung, welche die sozialen Grundrechte auf der Ebene des internationalen Rechts unter den Mitgliedern der Staatengemeinschaft gefunden haben, und der Zurückhaltung, welche die Bundesrepublik übt, wenn es darum geht, den sozialen Grundrechten Eingang in den Verfassungstext zu verschaffen“. Isensee, scharfzüngig und ironisch, gehörte wie nahezu alle Teilnehmer zu jenen, die kein starkes Bedürfnis verspürten, „die soziale Wirksamkeit des Staates über das gegebene Maß hinaus verfassungsrechtlich zu kräftigen“.

Der Konstanzer Zivilrechtler Professor Rütters hielt die sporadisch aufflammenden Forderungen in der Öffentlichkeit nach im Grundgesetz verankertem Recht auf Arbeit für nicht einlösbar. Ein solches Verlangen sei „hochstaplerisch“, sagte er und versuchte, die Komplikationen, die dadurch ausgelöst werden könnten, am Recht auf Bildung zu demonstrieren.

Zwei Politiker warnten sogar davor, überhaupt solche Themen aufzubringen, vor allem dann, wenn man nicht wisse, „was dabei herauskommt“ (Friedrich Vogel, CDU-Rechtsexperte im Bundestag), oder eine solche Debatte unreflektiert angezettelt werde (Georg Gölder, Minister für Soziales, Umwelt und Gesundheit in Rheinland-Pfalz). Vogel erklärte lakonisch: Was in der Verfassung stehe, reiche aus, werde abgedeckt durch Begriffe wie Menschenwürde, Sozialstaatsklausel und Gleichheitssatz. Und Gölder schilderte eindringlich seine Sorgen als Sozialminister, seine Alltagsrolle als „Animateur“, der kaum noch Menschen finde, die Behinderte, Alte, Pflegebedürftige betreuen wollten.

Der einzige, der bereits zu Beginn der Tagung seine Unzufriedenheit mit den kategorischen Absagen an soziale Grundrechte ausgesprochen hatte, war Professor Zacher. „Grundrechte“, so betonte er, „sind die Schwielen der menschlichen Würde.“ Bei Konflikten zwischen Staat und Bürger sollte man nicht immer nur an die Freiheitsrechte denken. Zu fragen bleibe, wie man soziale Grundrechte adäquat in eine Verfassung einbauen könne. Es war dann Professor Georg Wannagat, Präsident des Bundessozialgerichts in Kassel, der möglicherweise auch im Interesse der anwesenden acht Bundesverfassungsrichter die Wissenschaft praktisch aufforderte, herauszuarbeiten, welche Sozialrechte ihrer Meinung nach ins Grundgesetz aufgenommen werden sollten und welche nicht.

In der Südeifel gab es kein glattes Resultat der zehnten Bitburger Gespräche. Die Frage nach den Grenzen des Sozialstaats blieb unbeantwortet und wurde nur theoretisch als gegeben akzeptiert. Das Wechselverhältnis von Sozialrecht und sozialer Marktwirtschaft, Verfassungsstaat und Sozialstaat wird möglicherweise schon bald wieder unter anderen Vorzeichen bei der von Theisen mit viel Fingerspitzengefühl geleiteten Gesellschaft für Rechtspolitik auf dem Programm stehen – dann im Zusammenwirken mit der Hanns-Martin-Schleyer-Stiftung.

RODERICH REIFENRATH, Frankfurter Rundschau

14. Januar 1980